

Sitzung vom 7. April 1993

1046. Anfrage (Praxis von Aufenthaltsgbewilligungen für Ausländerinnen und Ausländer während laufender strafrechtlicher Massnahmen)

Kantonsrätin Aurelia Favre, Winterthur, hat am 25. Januar 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchen Fällen haben Ausländerinnen und Ausländer nach der Praxis der kantonalen Fremdenpolizei während einer gerichtlich angeordneten stationären oder ambulanten therapeutischen Massnahme das Land zu verlassen?
2. Wie begründet die Fremdenpolizei die so von ihr getroffenen Entscheide?
3. Wie hoch war die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer, welche in den Jahren 1990 bis 1992 infolge eines Entscheides der Fremdenpolizei die Schweiz verlassen mussten, obwohl bei ihnen eine stationäre oder ambulante Massnahme angeordnet worden war? In wie vielen Fällen musste die bereits begonnene Massnahme unterbrochen werden?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zu diesem Vorgehen der Fremdenpolizei, welches den Resozialisierungsbemühungen der Justizdirektion zuwiderläuft?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Aurelia Favre, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Grundlage für die Aufenthaltsregelung eines Ausländers, der sich einer stationären Strafe oder Massnahme unterziehen muss, bildet Art. 14 Abs. 8 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAV). Danach gilt für einen Ausländer, der in eine Straf- oder Massnahmenvollzugsanstalt eingewiesen werden muss, die bisherige Aufenthaltsgbewilligung als fortbestehend. Für den Strafvollzug ausserhalb einer Anstalt enthält die erwähnte Norm keine Regelung. Der Begriff "Entlassung" im Verordnungstext ist räumlich zu verstehen, nämlich im Sinne einer Beendigung des Aufenthalts in der Anstalt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann der Ausländer, der einem Resozialisierungsprogramm ausserhalb einer Anstalt unterliegt, keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltsgbewilligung ableiten, damit er die angeordnete Betreuung und Beratung beanspruchen und vollständig resozialisiert werden kann. Art. 14 Abs. 8 ANAV knüpft einzig an das faktische Ende des Anstaltsaufenthalts an. Ab diesem Zeitpunkt unterliegt der Betroffene den allgemeinen fremdenpolizeilichen Vorschriften.

Eine der Hauptfunktionen des Ausländerrechts besteht in der Entfernung bzw. Fernhaltung unerwünschter Ausländer. Ausländer, die vor der Einweisung über kein ständiges Aufenthaltsrecht verfügten, werden nach der Entlassung zur Ausreise verhalten. Bestand vor der Einweisung eine Aufenthaltsgbewilligung, welche zur ständigen Wohnsitznahme berechnigte, wird das Aufenthaltsverhältnis nach der Entlassung eingehend geprüft. Falls das bisherige Verhalten zu schweren Klagen Anlass gegeben hat, werden Entfernungsmassnahmen erwogen. Beim niedergelassenen Ausländer müssen bestimmte Ausweisungsvoraussetzungen (insbesondere gerichtliche Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens; fehlender Wille oder mangelnde Fähigkeit, sich in die im Gaststaat geltende Ordnung einzufügen) erfüllt sein.

Die Unterscheidung zwischen strafrechtlichen und fremdenpolizeilichen Massnahmen ist in der Bundesgesetzgebung begründet. Die fremdenpolizeilichen Massnahmen zielen auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, während das Strafrecht die Resozialisierung des Täters im Auge hat; dies führt zu einem im Vergleich mit den Straf- und

Strafvollzugsbehörden strengeren fremdenrechtlichen Beurteilungsmassstab. Die Fremdenpolizei ist in Anwendung pflichtgemässen Ermessens gehalten, beides gegeneinander abzuwägen und einen der gesamten Situation des Betroffenen gerecht werdenden Entscheid zu fällen. Dem Resozialisierungsgedanken ist auch im fremdenpolizeilichen Verfahren Rechnung zu tragen; er ist hier aber nur ein Aspekt unter andern. Bei der Würdigung aller Umstände kommt der Wahrung der öffentlichen Sicherheit erhebliches Gewicht zu. Es würde auch nicht verstanden, wenn Ausländern, welche nicht unerhebliche Straftaten begangen haben, weiterer Aufenthalt gewährt würde, während andern aus weniger schwerwiegenden Gründen oder allein im Blick auf die Überfremdung ein solcher verweigert wird. Dieses Vorgehen entspricht anerkannter, von der Rechtsprechung immer wieder bestätigter Praxis; es ist nicht zu beanstanden.

Zu den relevanten Fällen wurden bis anhin keine Zahlen erhoben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 7. April 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller